

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2019/12/19 6Ob231/19t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2019

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Schramm als Vorsitzenden und durch die Hofräte Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek, Dr. Nowotny sowie die Hofräatin Dr. Faber als weitere Richter in der Erwachsenenschutzsache des Betroffenen F*****, geboren am ***** 1948, *****, über den außerordentlichen Revisionsrekurs des Betroffenen, vertreten durch Dr. Philipp Schrader, Rechtsanwalt in Wien, als Verfahrenshelfer, dieser vertreten durch Dr. Romana Zeh-Gindl, Rechtsanwältin in Wien, gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 28. August 2019, GZ 43 R 316/19t-148, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 71 Abs 3 AußStrG).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Rechtsanwältin Dr. Romana Zeh-Gindl hat im außerordentlichen Revisionsrekurs darauf hingewiesen, dass ihr „ständige Substitutionsvollmacht [durch den für den Betroffenen bestellten Verfahrenshelfer] erteilt“ worden sei. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (zuletzt 5 Ob 247/18m) kann auch der Verfahrenshelfe anwalt sich eines Substitute bedienen, dem er einzelne Akte oder Abschnitte des Verfahrens, ja sogar die gesamte Prozessführung, übertragen kann. Hat der Verfahrenshelfer nach außen keine Erklärung über den Umfang der Substitution abgegeben, ist das Erstgericht zwar verpflichtet, Zustellungen weiterhin an den Verfahrenshelfer (und nicht unmittelbar an dessen Substitute) vorzunehmen; eine solche Erklärung nach außen kann allerdings auch der Substitute abgeben (etwa die Erklärung, dass der bestellte Verfahrenshelfer „die Verfahrenshilfe“, demnach das gesamte Verfahren an den Substitute substituiert und ihm Substitutionsvollmacht erteilt hat).

Eine derartige Erklärung liegt auch hier vor, weshalb die Substitute im Kopf der Entscheidung auszuweisen und diese vom Erstgericht nicht an den bestellten Verfahrenshelfer, sondern an die Substitute zuzustellen sein wird.

Textnummer

E127422

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:0060OB00231.19T.1219.000

Im RIS seit

05.03.2020

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at